

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 - Interne Abläufe

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Aus der Vorstandschaft heraus wird ein verkleinertes Entscheidungsgremium im Sinne der EU-Strukturfonds gebildet, dessen Arbeit regelt eine Geschäftsordnung.

Durch weitere Entscheidungen innerhalb der Vorstandschaft, kann der innere Geschäftsbetrieb durch Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 12 - Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in § 12 Satz 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Tirschenreuth, den 09.12.1998
geändert am 24.01.2001
geändert am 30.01.2003
geändert am 01.07.2009
geändert am 19.10.2011

Satzung

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Regionalmarketing für den Landkreis Tirschenreuth. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke, keine wirtschaftlichen Zwecke.

Zusätzlich stellt der Verein eine lokale Partnerschaft im Sinne der EU-Strukturfonds wie z.B. Leader dar.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Aktionen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres, erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) bis zu 10 Beiräten

§ 8 - Vertretung

a) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten.

b) Im Innenverhältnis gilt.

aa) Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt

bb) Zu Verpflichtungen und Verfügungen mit einem höheren Gegenstandswert als 800 € im Einzelfall ist der erste oder zweite Vorsitzende jeweils nur gemeinsam mit dem Kassier berechtigt.

§ 9 - Rechnungsprüfung

a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

c) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder – im 2-jährigen Turnus –
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung des jährlichen Beitrags
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönliche Einladungsschreiben an die Mitglieder oder durch eine Anzeige in der örtlichen Tagespresse „Der neue Tag“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben.